

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juli 2006

Nr. 2006/1412

Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden

Teilkompensation der den Gemeinden erwachsenden Mehrkosten aus dem Mittelschulgesetz;

**Kenntnisnahme vom Bericht der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton;
weiteres Vorgehen**

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden werden ab Inkrafttreten des Mittelschulgesetzes mit rund 6,5 Mio Franken belastet. Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden verlangt eine Kompensation dieser Mehrausgaben.

2. Vorschläge der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden –Kanton

Die Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton hat sich in mehreren Sitzungen mit den Möglichkeiten einer Teilkompensation der den Gemeinden aus der Mittelschulgesetzgebung erwachsenden Mehrkosten befasst. In der Botschaft zum Mittelschulgesetz vom 2. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/ 1025) wurden diese Mehrkosten auf rund 6,5 Mio. Franken geschätzt (vgl. dort S. 7). Mit Datum vom 4. Juli 2006 legt die Paritätische Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton ihren Schlussbericht mit Anträgen zuhanden des Regierungsrates vor.

Folgende drei Massnahmen werden zur Umsetzung beantragt:

2.1 Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden an Logopädie / FLK (vgl. Beilage, S. 4)

Beim Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden an Logopädie / FKL handelt es sich um eine echte Aufgabenentflechtung. Die Massnahme bezieht sich ausschliesslich auf die in der Regelschule tätigen Logopäden und Förderlehrkräfte (FLK), nicht aber auf die entsprechenden Fachkräfte im Sonderschulbereich.

Die Gemeinden werden durch diese Massnahme insgesamt um 1,6 bis 1,7 Mio. Franken entlastet.

Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Änderung der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese- / Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990 (BGS 413.665) sowie der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000 (BGS 413.666) voraus.

2.2 Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden am schulpsychologischen Dienst (vgl. Beilage, S. 5)

Beim Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Gemeinden am schulpsychologischen Dienst handelt es sich ebenfalls um eine echte Aufgabenentflechtung.

Die Gemeinden werden durch diese Massnahme insgesamt um rund 1 Mio. Franken entlastet.

Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Änderung der Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980 (BGS 413.151) voraus.

2.3 Bereich öffentlicher Verkehr: Erhöhung des Kantonsanteils und Senkung des sogenannten „Schwellenwertes“ im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (vgl. Beilage, S. 6)

Der Gemeindeanteil am öffentlichen Verkehr gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) soll von 50 auf 45 Prozent gesenkt und gleichzeitig der Schwellenwert gemäss § 10 Absatz 4 ÖV-Gesetz von 2 auf 1,5 reduziert werden.

Die Gemeinden werden durch diese Massnahme insgesamt um rund 2,3 bis 2,4 Mio. Franken entlastet.

Die Umsetzung der Massnahme setzt eine Teilrevision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) voraus.

2.4 Gesamthafte Entlastung der Gemeinden

Insgesamt resultiert aus den von der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton beantragten drei Massnahmen eine Kompensation in der Höhe von rund 4,9 bis 5,1 Mio. Franken.

3. Erwägungen

Den vorgeschlagenen Massnahmen kann zugestimmt werden. Die zuständigen Departemente sind zu beauftragen, die entsprechenden Änderungen der gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten. Eine zusätzliche Kompensation kann in Anbetracht der generell guten finanziellen Lage der Einwohnergemeinden nicht realisiert werden.

4. Beschluss

4.1 Vom Bericht der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton mit dem Titel „Entwicklung von Massnahmen zur (Teil-) Kompensation der Mehrkosten, welche den Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz erwachsen“ vom 4. Juli 2006 wird Kenntnis genommen.

- 4.2 Den im Bericht beantragten drei Massnahmen wird zugestimmt.
- 4.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen für die Umsetzung der beiden Massnahmen "Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden an Logopädie / FLK" und "Verzicht auf Kostenbeteiligung der Gemeinden am schulpsychologischen Dienst" vorzubereiten.
- 4.4 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, die für die Umsetzung der im Bereich des öffentlichen Verkehrs vorgesehenen Massnahme erforderlichen gesetzlichen Änderungen in die laufende Teilrevision des ÖV-Gesetzes aufzunehmen.
- 4.5 Weitere Kompensationen der Mehrkosten, welche den Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz erwachsen, werden nicht in Aussicht genommen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

"Entwicklung von Massnahmen zur (Teil-)Kompensation der Mehrkosten, welche den Gemeinden aus dem Mittelschulgesetz erwachsen", Bericht vom 5. Juli 2006 der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton

Verteiler

Departemente (je 2)

Staatskanzlei

Mitglieder der Paritätischen Kommission Aufgabenreform Gemeinden – Kanton (12, Versand durch Amt für Finanzen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Volksschule und Kindergarten (2; Teddy Buser, Andreas Walter)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2; René Suter, Ludwig Dünbier)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, c/o Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil (3)